

### Niederschrift

#### der Bürgerinformation vom 08.02.2023 zur Vorstellung der Straßenausbauplanung der Karl-Borromäus-Straße in Meerbusch-Büderich

<b>Ort:</b>	Adam-Riese-Schule, Witzfeldstraße 41	
<b>Grundlage:</b>	Der Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau hat am 22.11.2022 beschlossen, für die im Ausschuss vorgestellten Ausbauvarianten eine Bürgeranhörung durchzuführen.	
<b>Vertreterin der Politik:</b>	Frau Neukirchen	Vorsitzende des Ausschusses für Klima, Umwelt, Bau
<b>Vertreter der Verwaltung:</b>	Herr Hartenstein Herr Reinecke Herr Baldus Herr Müller	Fachbereichsleiter Fachbereich 5 Abteilungsleiter Straßenbau Fachbereich 5 Abteilungsleiter Erschließungsbeiträge Fachbereich 5 Projektleiter Fachbereich 5
<b>Bürger:</b>	laut Teilnehmerliste 24	
<b>Beginn:</b>	18.00 Uhr	
<b>Ende:</b>	19.30 Uhr	

Herr Hartenstein begrüßt die Bürger und stellt Frau Neukirchen und die Mitarbeiter der Verwaltung vor. Danach erklärt Herr Hartenstein den Ablauf der Veranstaltung. Herr Hartenstein bittet darum, die Verwaltung zuerst die Planung und betragrechtlichen Belange vorstellen zu lassen und nach den Vorträgen den Bürgern das Wort für Fragen und Anregungen zu geben. Er erläutert vorab, dass es sich bei dem geplanten Ausbau um eine Maßnahme handelt, welche nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zu behandeln ist und die anteiligen Kosten der Anlieger nach jetziger Gesetzeslage vom Land NRW übernommen werden.

#### **Erläuterung der Planung**

Herr Hartenstein beschreibt die Notwendigkeit der Straßenerneuerung auf Grund der notwendigen Kanalsanierung / -erneuerung im Bereich Kolpingstraße bis Nordstraße im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme zum einen und dem maroden Straßenzustand der Karl-Borromäus-Straße zum anderen.

Herr Hartenstein erläutert die drei Varianten zur Ausbauplanung der Karl-Borromäus-Straße mit

Variante I als 1:1 Erneuerung im Trennungsprinzip im Bereich Kolpingstraße bis Nordstraße.

Variante II als Ausbau im Mischprinzip zum verkehrsberuhigten Bereich Kolpingstraße bis Nordstraße.

Variante III als Ausbau im Trennungsprinzip mit Einbahnstraßenregelung im Bereich Kolpingstraße bis Nordstraße.

Er erklärt, dass Variante I nur als Referenzvariante zum Kostenvergleich dient, eine Durchführung dieser Variante auf Grund der drastisch zu geringen Gehwegbreiten bei einer Neuherstellung keinesfalls in Frage kommt und nicht mehr den heutigen Mindeststandards entspricht.

Herr Hartenstein erläutert, dass nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter den vorliegenden Randbedingungen die Variante II mit Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich als diejenige angesehen wird, welche für alle Verkehrsteilnehmer die meisten Vorteile ergibt, z.B. gleichberechtigter Aufenthalt aller Verkehrsteilnehmer auf der Mischfläche, aufgelockertes Erscheinungsbild durch Pflanzbeete, dadurch geschwindigkeitsdämpfende Wirkung.

Für eine ordnungsgemäße Separation (Trennungsprinzip mit getrennter Fahrbahn/Gehweg) fehlt der Platz zur Einhaltung der notwendigen Gehwegbreiten, will man dem Fußgänger seinem nach dem heutigen Stand der Regelwerke zustehenden Raum gewähren.

Herr Hartenstein erklärt die Vorzüge des geplanten Ausbaus (Einengungen und Portalwirkung als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen, Parken nur noch an den vorgeschriebenen Stellen möglich, ca. 14 Parker, die Anlage von Pflanzbeeten) gegenüber dem jetzigen maroden Zustand und der auf gesamter Länge einseitigen Parksituation und dadurch entstehenden Konflikten in Gegenverkehrssituationen.

Herr Hartenstein weist darauf hin, dass auf Grund der Leitungslagen der Versorger die Pflanzbeete nicht mit Bäumen, sondern nur mit Stauden/Sträuchern bepflanzt werden können.

Zudem wurde Variante III als Einbahnstraßenregelung Fahrtrichtung Nordstraße vorgestellt. Hier muss der Gehweg im ersten Teilbereich verbreitert werden da er im jetzigen Zustand eine Breite < 1 m hat. Durch die Gehwegverbreiterung wird die Fahrbahn ab Kolpingstraße bis Grundstücksgrenze Karl-Borromäus-Straße 1a stark verschmälert, was wiederum ein einseitiges Parken in diesem Bereich unmöglich macht. Es würden bei dieser Variante 7 Parkplätze verbleiben.

#### **Finanzierung der Baumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (Vortrag Herr Baldus):**

Herr Baldus erklärt zunächst die geänderte Ausgangslage für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke durch die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge, die am 03.04.2020 durch den Landtag NRW beschlossen wurde.

Danach übernimmt das Land NRW zur Entlastung der Beitragspflichtigen die Zahlung der auf das Grundstück entfallenden Straßenausbaubeiträge zu 100 % (Landtagsbeschluss vom 24.03.2022). Es wird zwar weiterhin mit den Eigentümern abgerechnet, d.h. dieser erhält einen Bescheid mit einer Beitragsfestsetzung für das Grundstück, allerdings entfällt die Zahlungsforderung. Es erfolgt im Bescheid der Hinweis, dass der Beitrag bereits durch das Land NRW gezahlt wurde.

Eine Eigentümerin stellte die Frage nach einer schriftlichen Zusage dieser Förderung. Sie habe Bedenken, dass sie zum Schluss doch zahlen müsste.

Daraufhin erklärte Herr Baldus, dass dies nach den geltenden Gesetzen nicht möglich sei, sie aber sicher sein könne, dass auf Grund des in einem solchen Fall zu erwartenden Drucks auf den Gesetzgeber, die Zahlung sicher erfolgen werde.

Anschließend erklärt er die Grundzüge des Beitragsrechts anhand der rechtlichen Grundlagen und der sich daraus ergebenden Beitragserhebungspflicht der Stadt Meerbusch. Weiter geht er auf die vom Rat beschlossene Beitragssatzung zum § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen ein und erklärt die dort geregelten Details zur Beitragserhebung.

Er erläutert nochmals, dass die Beiträge der privaten Eigentümer durch das Land NRW gezahlt würden. Nach Abschluss der Maßnahme und dem Vorliegen der Schlussrechnungen wird durch die Verwaltung ein Zuwendungsantrag gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gestellt.

Er teilt mit, dass es sich aus beitragsrechtlicher Sicht bei der Karl-Borromäus-Straße in diesem Bereich um eine bereits erstmalig hergestellte und nach Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnete Anlage

handelt. Die Erneuerung ist nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) abzurechnen.

Den Anwesenden wird erläutert, dass die beitragsfähigen Kosten entsprechend der in der Satzung angegebenen %-Sätze auf die Allgemeinheit und die Anlieger aufgeteilt werden. Hierzu muss die auszubauende Straße zunächst einem Straßentyp zugeordnet werden.

Die Karl-Borromäus-Straße ist anhand der in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien in die Kategorie Anliegerstraße einzustufen. Demnach werden 30 % der Kosten von der Allgemeinheit, d.h. aus allgemeinen Steuermitteln aller Meerbuscher Bürger, getragen und 70 % verbleiben bei den bevorteilten Anliegergrundstücken. Sollte der Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich erfolgen, bleibt es bei der vorher geschilderten Verteilung.

Des Weiteren ist die Verteilfläche, auf welche die beitragsfähigen Kosten verteilt werden, zu ermitteln. Diese setzt sich zusammen aus den Grundstücksflächen der Grundstücke, die durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil haben. Die Grundstücksflächen dieser Grundstücke werden entsprechend ihrer Art und dem Maß ihrer möglichen Ausnutzbarkeit entsprechend der Beitragssatzung der Stadt Meerbusch um Vomhundertsätze erhöht. Bei den hier vorhandenen zweigeschossigen Grundstücken wird die Grundstücksfläche um 80 % erhöht. Die Gesamtsumme der erhöhten Flächen ergibt die Verteilfläche.

Diese wird ins Verhältnis zu dem Anliegeranteil (70% der beitragsfähigen Kosten) gesetzt, so dass sich dann für jedes Grundstück der festzusetzende Beitrag ergibt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Beiträge für die Zukunft gezahlt werden und der Eigentümer eine Anlage erhält, die möglichst auch in 50 Jahren noch funktionsfähig ist.

Nachrichtlich hier die Berechnung der umzulegenden beitragsfähigen Kosten für die vorgestellten Varianten:

#### **Variante 1**

Kosten

Fahrbahn, Gehwege 456.000 €

Straßenentwässerung -> 31,2 % von 130.000 € (reine Kanalkosten) = 40.560,00 €

Umlage:

**496.560 € \* 0,7 = 347.592 € davon entfallen ca. 164.000 € auf das städtische Grundstück (Schule)**

#### **Variante 2**

Kosten:

Fahrbahn 472.000 €

Straßenentwässerung -> 31,2 % von 130.000 € (reine Kanalkosten) = 40.560,00 €

Umlage

**512.560 € \* 0,7 = 358.792 € davon entfallen ca. 169.000 € auf das städtische Grundstück (Schule)**

#### **Variante 3**

Kosten:

Fahrbahn, Gehwege 459.000 €

Straßenentwässerung -> 31,2 % von 130.000 € (reine Kanalkosten) = 40.560,00 €

Umlage:

**499.560 € \* 0,7 = 349.692 € davon entfallen ca. 165.000 € auf das städtische Grundstück (Schule)**

Vereinzelt während aber hauptsächlich nach den Vorträgen der Verwaltung kommt die Bürgerschaft zu Wort.

Die Variante mit dem Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich findet einerseits überwiegend Zuspruch, andererseits werden aber auch Kritik und Sorgen geäußert.

- Bürger: Ein verkehrsberuhigter Bereich unmittelbar an der Schule wird kritisch gesehen. Kinder, besonders zu den Schulanfangs- und Endzeiten seien ungeschützt dem Verkehr ausgeliefert.
- Verwaltung: Ein Verkehrsberuhigter Bereich erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, vorgeschrieben ist Schrittgeschwindigkeit, auch ein Trennungsprinzip garantiert keine absolute Sicherheit. Zudem werden Polizei und Ordnungsamt informiert, dass sich die Verkehrssituation ändert und ggf. kontrolliert werden muss.
- Bürger: Zu wenige Parkplätze bzw. zu viele Fremdparker (Flughafen, Eltern der Schüler), Frage nach Anwohnerparkplätzen.
- Verwaltung: Der Hol- und Bring Verkehr zur Schule ist Anliegerverkehr. Das Schulgrundstück ist Anlieger der Karl-Borromäus-Straße und wird an den Kosten beteiligt. Ein Ausschluss von Fremdparkern wäre nur mit Anwohnerparkplätzen zu realisieren. Dies ist allerdings ein sehr einschneidendes Instrument, da dann auch Kosten für die Anlieger (Anliegerparkausweis) bzw. für Besucher der Anwohner entstehen.
- Bürger: Es werden zusätzliche Bodenschwellen zur Drosselung der Geschwindigkeit gefordert.
- Verwaltung: Bodenschwellen (Rampensteine) werden am Anfang- und Ende des verkehrsberuhigten Bereichs vorgesehen. Innerhalb des Bereichs sind Bodenschwellen kontraproduktiv, da sie zum einen Brems- und Anfahrvorgänge vervielfachen, zum anderen zu Ausweichmanövern animieren um die Schwellen zumindest halbseitig zu Umfahren. Des Weiteren sind durch die Einfahrtslagen mögliche Einbaubereiche begrenzt. Der nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer wird zudem benachteiligt und kann von den Vorteilen des verkehrsberuhigten Bereiches nicht partizipieren.
- Bürger: Es wird eine Verschärfung der morgendlichen Verkehrssituation durch „Elterntaxi“ befürchtet.
- Verwaltung: Es werden in der Kolpingstraße Elterntaxi-Parkplätze eingerichtet.
- Bürger: Frage ob sich die Oberflächen des verkehrsberuhigten Bereichs von den angrenzenden Bereichen absetzen.
- Verwaltung: Ausführung ist komplett in Pflasterdecke (mehrfarbig) geplant, angrenzende Straßen haben eine Asphaltoberfläche. Abgrenzung der Bereiche mit Rampenstein (Sinusstein).
- Bürger: Frage wo ein evtl. Parkplatz für Menschen mit Behinderung eingerichtet werden kann.
- Verwaltung: Wenn Bedarf besteht, wird er an der Stelle errichtet wo solch ein Parkplatz benötigt wird. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass im verkehrsberuhigten Bereich alle Parkplätze barrierefrei sind.
- Bürger: Im Anfangsbereich der Karl-Borromäus-Straße von der Witzfeldstraße kommend, wird ständig im absoluten Halteverbot geparkt, zusätzliche Forderung nach markierter Sperrfläche.
- Verwaltung: Hierzu wird eine Überprüfung zugesagt.

Bürger: Es besteht die Sorge um die Sicherheit der Kinder im Verkehrsraum, die Anwohner sehen aber auch einen hohen Parkdruck in der Karl-Borromäus-Straße.

Verwaltung: Aufgrund der vorhandenen Breite der Verkehrsfläche lassen sich jedoch nicht alle Wünsche unterbringen, so dass der vorgeschlagene verkehrsberuhigte Bereich den größten gemeinsamen Nenner darstellt mit dem Ziel für alle eine sichere Verkehrsfläche herzustellen.

Bürger: Ein Bürger wünscht sich den Bereich von Kolping- bis Nordstraße als Sackgasse. Weiterhin könnte er sich eine Ampel z.B. an der Kolpingstraße oder auch an der Einmündung Witzfeldstraße vorstellen. Auch ein Kreisverkehr wurde zur Beruhigung der Verkehrssituation beitragen. Eine Bürgerin unterstützte dies, indem sie bemerkte, dass sich in Verkehrsberuhigten Bereichen nicht an die Geschwindigkeit gehalten werde und Kinder gefährdet werden.

Verwaltung: Eine Sackgasse benötigt einen Wendehammer. Hierfür fehlt der erforderliche Straßenraum und weitere Parkplätze würden wegfallen. Auch die weiteren Vorschläge sind mangels Platz oder aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht umzusetzen. Zum Thema Kindergefährdung wird auf die gegenseitige Rücksichtnahme und die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen.

Herr Hartenstein fasst die Veranstaltung zusammen. Eine Verkehrsberuhigung wird von einem großen Anteil der Bürger befürwortet, auch wenn einzelne mehr Parkraum möchten oder eine Separierung der Verkehrsflächen. Aufgrund der vorhandenen Breite der Verkehrsfläche lassen sich jedoch nicht alle Wünsche unterbringen, so dass der vorgeschlagene verkehrsberuhigte Bereich den größten gemeinsamen Nenner darstellt mit dem Ziel für alle eine sichere Verkehrsfläche herzustellen bei dem der MIV nicht bevorrechtigt ist.

Herr Hartenstein erklärt, die Verwaltung trägt das Ergebnis der Bürgerinformationsveranstaltung dem Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau am 14.03.2023 vor, dieser entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Präsentation, inkl. der Pläne und der Niederschrift, werden kurzfristig auf der Internetpräsenz der Stadt Meerbusch, die Vorlage für den Ausschuss ca. 14 Tage vorher im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Meerbusch eingestellt.

Die Veranstaltung wird gegen 19:30 Uhr beendet.

Im Auftrag

Die Schriftführer:



---

Baldus



---

Müller

(Abteilungsleiter Beiträge, Gebühren und  
Zuwendungen)

(Projektleiter)

